

# Kleinere Mitteilungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.  
= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **7 (1909)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vereinbarung über die dem Kanton zu überbindenden Kostenanteile.

Art. 3. Im gleichen Verhältnis werden die seit Beginn des Jahres 1907 und vor dem Inkrafttreten der eidgenössischen Instruktionen gemäß der Instruktion des Geometer-Konkordates, einer gleichwertigen kantonalen Instruktion oder der eidgenössischen Instruktion für die Detailvermessungen der Waldungen ausgeführten und vom Bundesrate genehmigten Vermessungen subventioniert.

Art. 4. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt und hat die zur Vollziehung erforderlichen nähern Verordnungen zu erlassen.

Art. 5. Der Bundesrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses fest und wird ermächtigt, auf denselben Zeitpunkt Art. 950 des Zivilgesetzbuches, sowie Art. 39 des Schlußtitels zum Zivilgesetzbuche in Kraft zu setzen.

---

## Kleinere Mitteilung.

### Stadtvermessung Dresden.

Gehaltsordnung der technischen Beamten des Stadtvermessungsamtes vom 1. Januar 1909 an:

Vermessungsdirektor	6000—8500 (5500—7500)
Vermessungsinspektoren	4000—6100 (3600—5400)
Feldmesser	3000—4800 (2700—4200)
Vermessungsassistenten	2700—4300 (2400—3900)
Planzeichner	2000—3200 (1800—3000)

Die früheren Bezüge sind in Klammer eingesetzt.

Den beim Stadtvermessungsamte angestellten „verpflichteten Feldmessern“ (offizieller sächsischer Titel) wurde vom Rat der Titel „Landmesser“ (offizieller preußischer Titel) verliehen.